

# Information Osterfeuer!

Das Land Steiermark informiert darüber, dass Brauchtumsfeuer zu Ostern in diesem Jahr grundsätzlich nicht verboten sind.

Die Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist bei der Abhaltung von Osterfeuern jedoch zwingend einzuhalten.

Demnach gibt es derzeit zwei Möglichkeiten für die Abhaltung eines Osterfeuers:

- **Abhaltung mit maximal vier Personen aus insgesamt maximal zwei Haushalten am Karsamstag von 15:00 Uhr bis bis 20:00 Uhr.**
- **Abhaltung mit ausschließlich im Haushalt lebenden Personen von Karsamstag 15:00 Uhr bis 03:00 Uhr am Ostersonntag. Bezüglich der geltenden Ausgangsregelung nach 20:00 Uhr wird auf § 2 Abs. 1 der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung verwiesen.**

Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es in Graz, wo ein generelles Verbot besteht. Einschränkungen gibt es auch in einigen, hinsichtlich der Luftreinhaltung besonders belasteten Gemeinden, in denen nur jeweils ein Feuer durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Veranstalter genehmigt ist.